



Honorarordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!

Herausgeber: Schwimmverband NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Allee. 25
47055 Duisburg
info@schwimmverband.nrw

Version: 15.09.2025

SchwimmWelten



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Honorarsätze	4
3. Fahrtkosten.....	4
4. Nebenkosten.....	4
4. Beauftragung und Abrechnung	5
4. Drittmittel	5
5. Ausnahmen.....	5
6. Hospitationen	5
7. Honorare.....	5
7.1 Physiotherapeut*innen	5
7.2 Referent*innen	5
7.2 Trainer*innen.....	6
8. Kampf- & Schiedsrichterwesen	7
9. Gebührenordnung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Schwimmverband NRW und die Schwimmjugend NRW setzen neben hauptberuflichen Mitarbeiter*innen auch nebenberufliche Mitarbeiter*innen ein, die im Rahmen von Qualifizierungen für die drei Teilgebiete Schulung, Beratung und Information tätig werden. Diese sogenannten Referent*innen sind nicht weisungsgebunden und üben ihre Tätigkeit entweder gem. § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag), als Freiberufler*innen oder Gewerbetreibende aus. Gleichermaßen gilt für Trainer*innen und Physiotherapeut*innen, die im Bereich des Leistungssports eingesetzt werden.

Die Honorarordnung gilt für Honorarvereinbarungen des Schwimmverbandes NRW, insbesondere bei Kadermaßnahmen im Bereich des Leistungssports und im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Ein Honorar kann nur gezahlt werden, wenn eine entsprechende Zusagen des/der für den Haushaltsansatz zuständigen Fachwart*in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorliegt. Zusagen dürfen grundsätzlich nur im Rahmen dieser Honorarordnung und der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel gemacht werden.

Vor Durchführung der honorierten Maßnahme ist vom Auftraggeber zu prüfen, ob eine Rahmenvereinbarung oder ein konkreter Einzelauftrag erteilt wurde und ob die für den Einsatz notwendigen Qualifikationen des Auftragnehmers vorliegen.

Sonderregelungen und Abweichungen von den folgenden Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes (§26 BGB), des/der für den Haushaltsansatz zuständigen Fachwart*in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person.

2. Honorarsätze

Es wird zwischen Honoraren für Lerneinheiten (LE = 45 Minuten) und Stundenhonoraren (60 Minuten) unterschieden. Die Honorarsätze und die Zuordnung zu den Maßnahmen des Schwimmverbandes NRW und der Schwimmjugend NRW sind nachfolgend zu entnehmen. Die Honorarsätze verstehen sich als Festbeträge und sind Nettowerte. Bei Ausweis der Umsatzsteuer kann diese bei Einzelfallentscheidungen grundsätzlich nach Prüfung erstattet werden.

3. Fahrtkosten

Es werden Fahrtkosten entsprechend der aktuellen Reisekostenordnung des Schwimmverbandes NRW erstattet. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Google Maps. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung zwischen Wohn- und Einsatzort maßgebend, wobei in der Regel die Berechnung maximal ab der und bis zur Landesgrenze NRW möglich ist.

4. Nebenkosten

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Erstattung von Nebenkosten jeglicher Art. Eine mögliche Abweichung dieser Regelung somit eine Erstattungsfähigkeit von Nebenkosten ist im Vorfeld zwischen den Parteien abzustimmen.

4. Beauftragung und Abrechnung

Die Beauftragung zu den Maßnahmen erfolgt mit den Vertragsmustern gemäß Anlage. Die Abrechnung der Leistungserbringung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme über eine ordnungsgemäße Rechnung des Auftragnehmers.

4. Drittmittel

Sofern Honorare aus Drittmitteln finanziert werden (Spenden, Landes-, Bundes-, EU- und Stiftungsmittel, etc.), unterliegen diese den entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Der max. festgelegte Honorarsatz des Schwimmverbandes NRW für die Maßnahme soll dabei grundsätzlich nicht überschritten werden.

5. Ausnahmen

Abweichungen von der Honorarordnung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn Referent*innen nur zu abweichenden bzw. marktüblichen Konditionen gewonnen werden können. Diese Einzelfallentscheidungen müssen bei der Beauftragung oder Abrechnung eindeutig dokumentiert werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes (§26 BGB), des/der für den Haushaltsansatz zuständigen Fachwart*in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person.

6. Hospitationen

Hospitant*innen erhalten grundsätzlich kein Honorar. Nach Absprache kann allerdings eine Hospitationpauschale von bis zu 150,00 Euro vereinbart werden. Diese Einzelfallentscheidungen müssen bei der Beauftragung oder Abrechnung eindeutig dokumentiert werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes (§26 BGB), des/der für den Haushaltsansatz zuständigen Fachwart*in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person. Mögliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden übernommen sowie Reisekosten erstattet.

7. Honorare

7.1 Physiotherapeut*innen

Physiotherapeut*innen bei Lehrgängen oder als Begleitung bei Wettkampfreisen und Kadermaßnahmen werden nach Vereinbarung eingesetzt und vergütet.

7.2 Referent*innen

Honorare

Bei Lizenz- und Zertifikatsausbildungen werden grundsätzlich zwei Personen eingesetzt, die die Veranstaltung im Teamteaching begleiten. Bei Fortbildungslehrgängen wird grundsätzlich nur eine Person eingesetzt. Die Honorierung der Referententätigkeit richtet sich nach Art der Veranstaltung (Aus- oder Fortbildung). Die Vor- sowie Nachbereitung ist in den hier aufgeführten Honorarsätzen grundsätzlich inkludiert.

Die Honorarsätze können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Honorarsätze bei Ausbildungsveranstaltungen

Veranstaltungsart	Vergütung (pro Referent*in)	
	<u>bei zwei Referent*innen:</u>	<u>bei einem/r Referent*in:</u>
Vorstufenqualifikation	26,50 Euro / Lerneinheit	
Zertifikatsausbildungen	26,50 Euro / Lerneinheit	
Erste Lizenzstufe	26,50 Euro / Lerneinheit	
Zweite Lizenzstufe	33,00 Euro / Lerneinheit	

Eine Über- bzw. Unterschreitung der hier aufgeführten Vergütungssätze sowie der Einsatz von nur einer Person ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (siehe „5. Ausnahmen“).

Honorarsätze bei Fortbildungsveranstaltungen

Veranstaltungsart	Vergütung (pro Referent*in)	
	<u>bei zwei Referent*innen:</u>	<u>bei einem/r Referent*in:</u>
Zertifikatsausbildungen		33,00 Euro / Lerneinheit
Erste Lizenzstufe		33,00 Euro / Lerneinheit
Zweite Lizenzstufe		33,00 Euro / Lerneinheit

Eine Über- bzw. Unterschreitung der hier aufgeführten Vergütungssätze sowie der Einsatz von einer zweiten Person ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (siehe „5. Ausnahmen“).

Weitere Honorarsätze

Veranstaltungsart	Vergütung (pro Referent*in)	
	<u>bei einem/r Referent*in:</u>	
Beratung		40,00 Euro / Lerneinheit
Mentoring		33,00 Euro / Lerneinheit
Betreuungsangebote	Muss mit der SJ besprochen werden und sonstigen zuständigen Ansprechpersonen außerhalb der SJ	

7.2 Trainer*innen

Für Einzeltrainings gelten folgende Höchstsätze

Lizenzstufe	Honorar pro Stunde	Honorar pro Tag
A-Trainer*in	30,00 €	240,00 €
B-Trainer*in	25,00 €	200,00 €
C-Trainer*in	15,00 €	120,00 €
Ohne Lizenz	10,00 €	80,00 €

Die konkrete Stundenzahl bzw. die Vergütung ist vor dem Training mit dem/der Trainer*in zu vereinbaren.

8. Kampf- & Schiedsrichterwesen

Die Honorar- und Gebührenordnung für das Kampf- und Schiedsrichterwesen wird von den einzelnen Fachsparten selbstständig festgelegt.

9. Gebührenordnung

Die Gebühren für (Bildungs-)Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu wählen, dass mit dem Erreichen der Mindestteilnehmerzahl die entstehenden Kosten gedeckt werden.

Diese Honorarordnung wurde am 01.10.2025 von Präsidium und Verbandsbeirat des Schwimmverbandes NRW beschlossen und gilt ab dem 01.01.2026.